

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Herausgegeben am 27. Mai 2008

14. Stück

28. Verordnung: Ergänzungszulage nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994
29. Verordnung: Offenhalten von Verkaufsstellen während der EUEFA EURO 2008
30. Verordnung: Kärntner Sperrzeiten-Verordnung EURO 2008

28. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Mai 2008, Zl. 1-LAD-PW-74/4-2008, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (K-ErgZV 2008)

Auf Grund des § 254 Abs. 5 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG 1994), LGBl. Nr. 71, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/2007, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 254 Abs. 5 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 beträgt ab 1. Jänner 2008

1. für den Beamten 747 Euro und erhöht sich für den verheirateten Beamten oder für den Beamten, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, um 373 Euro und für jedes Kind, für das dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 78,29 Euro;
2. für den überlebenden Ehegatten 747 Euro und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 78,29 Euro;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 274,76 Euro und nach diesem Zeitpunkt 488,24 Euro;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 412,54 Euro und nach diesem Zeitpunkt 747 Euro;
5. für einen früheren Ehegatten 747 Euro.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 41/2007, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. H a i d e r

Der Landesamtsdirektor:

Dr. S l a d k o

29. Verordnung des Landeshauptmannes über das Offenhalten von Verkaufsstellen während der Fußball-Europameisterschafts-Endrunde UEFA EURO 2008

Auf Grund der §§ 4a und 5 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Offenhaltezeiten

In der Zeit von 7. Juni bis einschließlich 29. Juni 2008 dürfen Verkaufsstellen

1. an Montagen bis Freitagen von 6 Uhr bis 22 Uhr,
2. an Samstagen von 6 Uhr bis 20 Uhr,
3. an Sonntagen von 12 Uhr bis 18 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Beschäftigung von Arbeitnehmern

(1) Für Verkaufstätigkeiten, die nach dieser Verordnung an Samstagen nach 18 Uhr zulässig sind, dürfen unbeschadet weitergehender Ausnahmen nach dem Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2007, der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 307/2004, und der Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2003, LGBL. Nr. 46/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 76/2005, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. Darüber hinaus dürfen sie für Abschlussarbeiten höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.

(2) In den Gemeinden Dellach im Drautal, Feldkirchen, Ferlach, Finkenstein, Hermagor-Pressegger See, Klagenfurt am Wörthersee, Nötsch im Gailtal, Obervellach, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Stefan im Gailtal, St. Veit/Glan, Steindorf, Villach, Völkermarkt und Wolfsberg wird die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003, zum Verkauf von Waren des Touristenbedarfes (das sind Lebensmittel, Sportartikel, der in dem betreffenden Gebiet zur Jahreszeit üblichen Sportarten, Bekleidungs-, Foto- und Toilettenartikel, Souvenirs, Druckerzeugnisse, Schreib- und Rauchwaren) an Sonntagen von 12 bis 18 Uhr unbeschadet weitergehender Ausnahmen nach dem Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2007, der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 307/2004, und der Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2003, LGBL. Nr. 46/2003, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 76/2005, zugelassen.

(3) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Abs. 1 und 2 zulässigen Tätigkeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind nur zulässig, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(4) Die Zahl der mit erlaubten Tätigkeiten nach Abs. 1 und 2 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf jenes Ausmaß nicht überschreiten, das zur Deckung des außergewöhnlichen regionalen Bedarfs unbedingt notwendig ist.

§ 3

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 2008 in Kraft und mit Ablauf des 29. Juni 2008 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

30. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Mai 2008, Zl. 7-AL-GVG-79/17/08, mit der die Sperrzeit für Gastgewerbebetriebe in der Zeit vom 7. Juni 2008 bis 30. Juni 2008 festgelegt wird

Gemäß § 113 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2008, wird verordnet:

§ 1

Gastgewerbebetriebe dürfen vom 7. Juni 2008 bis 30. Juni 2008 vor 6 Uhr nicht geöffnet werden und sind spätestens um 4 Uhr zu schließen.

§ 2

Die Regelungen der Sperrzeitenverordnung, LGBL. Nr. 110/1995 idF LGBL. Nr. 19/2005, bleiben mit Ausnahme des § 1 unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 7. Juni 2008 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider